



Zentrum für
Personalgesundheit

Die Durchführung der Psychischen Gefährdungsbeurteilung – Überblick



1. Psychische Gefährdungsbeurteilung: gesetzliche Verpflichtung

Arbeitgeber haben vermeidbare Schäden für die Arbeitnehmer abzuwehren. Hier wird insbesondere die **Fürsorgepflicht** im BGB und das **Arbeitsschutzgesetz** konkretisiert:

- Aufgrund der in § 618 **BGB** für Gesundheit und Leben der Arbeitnehmer konkretisierten Fürsorgepflicht hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Gefahren gegen sein Leben und seine Gesundheit zu schützen. Die Verpflichtung, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, kann nicht aufgehoben oder beschränkt werden.
- Das **Arbeitsschutzgesetz** regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes. Es fordert explizit (u.a. ArbSchG §5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen) die Berücksichtigung der psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung (u.a. Anpassung der Arbeitsverhältnisse, potenzielle psychische Gefährdung, Stress, Ermüdung, Erschöpfung, Monotonie, Unter-/Überforderung)
- psychische Belastungen sind definiert (siehe u.a. DIN EN ISO 10 075-1) als „...Gesamtheit aller Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und auf ihn psychisch einwirken...“.



Bereits seit 1996 fordert das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, §§ 5 und 6) die Durchführung der **Gefährdungsbeurteilung**, die Ableitung geeigneter Maßnahmen sowie eine entsprechende Dokumentation. Die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung werden in den Verordnungen zum Arbeitsschutz themenbezogen konkretisiert (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, ...). Seit 1.1.2014 ist die Durchführung der Psychischen Gefährdungsbeurteilung (**Psych. GBU**) **Pflicht** für Unternehmen und Organisationen.

Die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger haben ihr Aufsichtshandeln bezüglich der Durchführung der **Gefährdungsbeurteilung** abgestimmt. Die Vorgehensweise des Aufsichtspersonals ist in der Leitlinie der **Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)** zur „**psychischer Belastung am Arbeitsplatz**“ beschrieben. Ziel ist u.a. die „... erkennbare grundlegende Veränderung des Belastungsspektrums in der Arbeitswelt...“ (siehe auch u.a. in 21 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII „... allgemeine Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei der Beratung und Überwachung der Betriebe ...und Handlungsfelder ...“).

„Im Rahmen der Psychischen Gefährdungsbeurteilung **muss** der Arbeitgeber nicht nur die Beurteilung der Gefährdungen im Unternehmen vornehmen und psychische Belastungen erfassen und bewerten, sondern wenn es erforderlich ist, auch **geeignete Maßnahmen entwickeln**, umsetzen und auf ihre Wirksamkeit überprüfen...“

2. Die Psych. GBU: Folgen bei Unterlassung

Kümmert sich der Arbeitgeber nicht um die Psychische Gefährdungsbeurteilung, kann dies weitreichende Folgen haben. Einerseits vergibt der Arbeitgeber viele Chancen zur nachhaltigen Verbesserung seiner Ertragskraft, in dem er eine professionelle Analyse und damit verbundene Maßnahmen nicht durchführt, andererseits verstößt er gegen geltendes Recht und macht sich angreifbar. Laut BGH-Urteil (AZ. VI ZR 143/05) hat jeder Sozialversicherungsträger das Recht, sich bei Verletzung der Pflichten zur Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen entstandene Kosten zurückerstatten zu lassen – das gilt für physische wie für psychische Belastungen (siehe auch §110 Abs. 1 SGB VII).

Lt. GDA (3-2021) werden ab Mai 2021 alle Aufsichtsbehörden konzertiert und abgestimmt 200.000 KMU-Betriebe gezielt auf die Umsetzung der psychischen Gefährdungsbeurteilung hin überprüfen. Besonderes Augenmerk ist die Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

3. Typischer Ablauf einer Psych. GBU

Ablauf

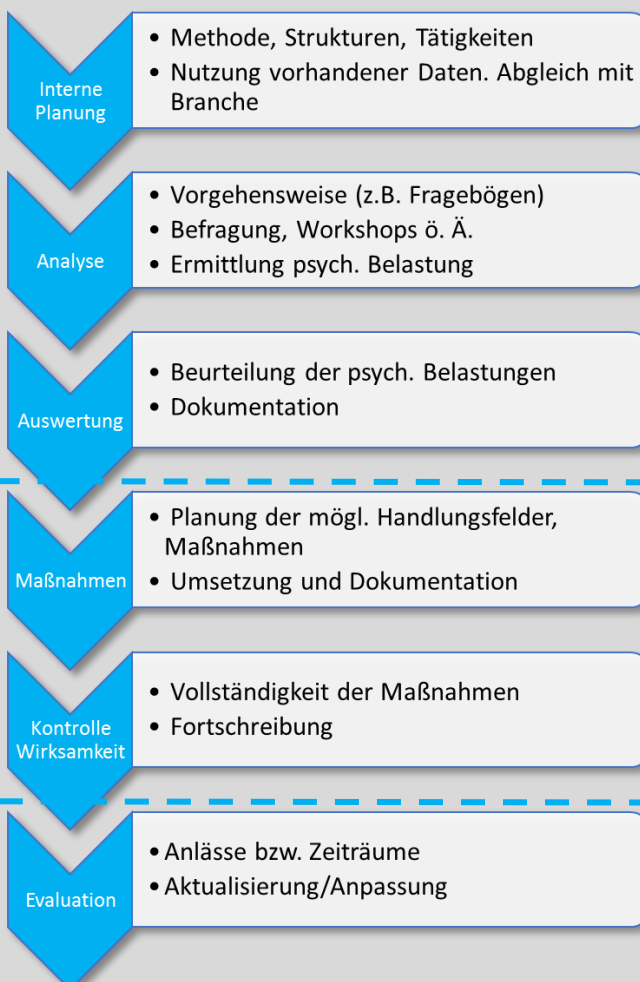
Phase 1 „Analyse“

online/offline oder Kombination

Pauschalpreis

Erg.:

- Erfassung und Bewertung
- Ableitung von Maßnahmen
- Dokumentation



Phase 2 „Maßnahmen“

Erg.:

- Durchführung Maßnahmen
- Wirksamkeit und Dokumentation

Aktualisierung
Durchführung

Gesetzliche Fristen zu einer Fortschreibung werden explizit nicht genannt, aber ...

§ 3 Abs. 1 ArbSchG. „...Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung ...wenn sich zugrundeliegende Gegebenheiten geändert haben ...“.

Ergebnis: Bei „Corona“ ist dies – mit wenigen Ausnahmen – immer der Fall.

4. Folgendes sollte vom jew. Anbieter VOR der Durchführung der Psychischen Gefährdungsbeurteilung geklärt werden

- ✓ werden Umfragen mit Fragebögen online, offline oder in Kombination durchgeführt?
- ✓ sind Fragebögen auch auf psychische Belastungen, die durch COVID entstehen, angepasst und wissenschaftlich validiert?
- ✓ ist die Vorgehensweise mit Prozessen, Analysen, Auswertungen GDA-konform?
- ✓ bieten die Anbieter einer Psych. GBU einen Kundenunternehmensvergleich mit Kennzahlenauswertung psychischer Komponenten je nach Branche an?
- ✓ werden die Befragungen „unter Stress“ durchgeführt, damit
 - keine Absprachen
 - keine geschönten oder sozialverträglichen Antworten möglich sind?
- ✓ wird die Befragung in den Arbeitsschutz integriert, bzw. ist sie integrierbar?
- ✓ kann die Umfrage in mehreren Sprachen durchgeführt werden?
- ✓ hat der Anbieter einer Psych. GBU bereits erfolgreich Psychische Gefährdungsbeurteilungen rechtskonform durchgeführt?
- ✓ entsprechen die (wissenschaftlich) entwickelten Fragebogen und Messmethoden den wissenschaftlichen Gütekriterien für psychologische Testverfahren?
- ✓ haben die Durchführenden entsprechende Kompetenzen ...
 - in der Analyse: z.B. geprüfter Sachverständiger „Psychischer Arbeitsschutz“ oder geprüfter Prozessmanager „psychische Gefährdungsbeurteilung“
 - bei den durchgeführten Maßnahmen: z.B. Ärzte, Psychologen?



Weitere Informationen

ZfP Tauberfranken GmbH – Zentrum für Personalgesundheit
Johann-Hammer-Straße 24 | 97980 Bad Mergentheim
info@zfp-tauberfranken.de | www.zfp-tauberfranken.de

Ansprechpartner für Psych. GBU im ZfP
Ulrich Boelcke
Tel. 0 79 31 959 846 3 | 0174 7540 740
boelcke@zfp-tauberfranken.de